

Satzung über die Entschädigung sowie den Ersatz von Auslagen bei Ausübung von Ehrenämtern bei Wahlen in der Stadt Gera

Bezeichnung, Rechtsgrundlage	Stadtrats- beschluss vom (Nr., Datum)	Ausferti- gung vom (Datum)	Bekanntma- chung (Nr., Datum)	Inkrafttreten	Änderungen/Anmerkungen
Satzung, § 13 ThürKO, § 34 ThürKWG	308/00 vom 29.03.2001	25.05.2001	25/2001 vom 23.06.2001	24.06.2001 (Euro-Beträge zum 01.01.2002)	Satzung über die Entschädigung sowie den Ersatz der Auslagen bei Ausübung von Ehrenämtern bei Wahlen vom 31.05.1994 tritt außer Kraft.
Satzung §§ 13, 19 ThürKO § 34 ThürKWG	25/2009 vom 26.03.2009	07.05.2009	20/2009 vom 15.05.2009	16.05.2009	Außerkräfttreten der Satzung über die Entschädigung sowie den Ersatz der Auslagen bei Ausübung von Ehrenämtern bei Wahlen der Stadt Gera vom 25.05.2001
Satzung §§ 13, 19 (1) ThürKO § 34 ThürKWG	25/2009, 1. Erg. vom 31.01.2013	01.03.2013	11/2013 vom 13.03.2013	14.03.2013 (Tag nach Bekannt- machung)	Außerkräfttreten der Satzung über die Entschädigung sowie den Ersatz der Auslagen bei Ausübung von Ehrenämtern bei Wahlen der Stadt Gera vom 07.05.2009
Satzung §§ 13, 19 (1) ThürKO § 34 ThürKWG	139/2017 vom 01.03.2018	19.03.2018	12/2018 vom 24.03.2018	25.03.2018	Außerkräfttreten der Satzung über die Entschädigung sowie den Ersatz der Auslagen bei Ausübung von Ehrenämtern bei Wahlen der Stadt Gera vom 01.03.2013

Satzung der Stadt Gera über die Entschädigung bei Ausübung von Ehrenämtern bei Wahlen und vergleichbaren Abstimmungen

Die Stadt Gera erlässt auf der Grundlage der §§ 13, 19 Absatz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91) und des § 34 des Thüringer Gesetz über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz - ThürKWG -) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 530), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 89) durch Beschluss des Stadtrates am 1. März 2018 folgende Satzung der Stadt Gera über die Entschädigung bei Ausübung von Ehrenämtern bei Wahlen und vergleichbaren Abstimmungen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für folgende Wahlen:
 - Europawahl,
 - Bundestagswahl,
 - Landtagswahl,
 - Kommunalwahlen: Stadtratswahl, Oberbürgermeisterwahl, Ortsteilbürgermeisterwahl und Wahl der weiteren Mitglieder der Ortsteilräte
- (2) Diese Satzung gilt auch für Bürgerbegehren, Bürgerentscheide und Volksentscheide.

§ 2 Entschädigung für die Mitarbeit im Wahlausschuss

- (1) Jedes Mitglied eines Wahlausschusses erhält je Sitzung einen Betrag von 10 EUR als Aufwandsentschädigung.
- (2) Die in Absatz 1 festgelegte Entschädigung wird an Gäste der Wahlausschusssitzungen und an Beschäftigte der Stadtverwaltung nicht gezahlt.

§ 3 Entschädigung für die Mitarbeit im Wahlvorstand (Urnen- und Briefwahlvorstand) und im Wahlbüro

- (1) Die Mitglieder der Wahlvorstände erhalten für den Wahltag folgendes Erfrischungsgeld: 45 EUR für den/die Wahlvorsteher/in, 35 EUR für den Wahlvorsteher des Briefwahlvorstandes, 30 EUR für die Stellvertreterfunktion des/der Wahlvorsteher/in (kommt im Briefwahlvorstand nicht zur Anwendung) und 25 Euro für die übrigen Mitglieder.

Bei verbundenen/zusammengelegten Wahlen erhöht sich die Entschädigung um 10,00 EUR.

- (2) Beschäftigte der Stadtverwaltung erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit im allgemeinen Wahlvorstand (Urnenwahlvorstand) wahlweise die Entschädigungszahlung nach Absatz 1 oder einen Freizeitausgleich in Höhe von 8 Arbeitsstunden sowie die nachfolgende Entschädigung: Für die Funktion des Wahlvorstehers/der Wahlvorsteherin 25 EUR, die weiteren Mitglieder des Wahlvorstandes 15 EUR.

Finden verbundene/zusammengelegte Wahlen statt, erhöht sich der Freizeitausgleich nach dem Satz 1 auf 10 Arbeitsstunden.

- (3) Beschäftigte der Stadtverwaltung erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit im Briefwahlvorstand wahlweise die Vergütung nach Absatz 1 oder eine Entschädigung in Höhe von 5,00 EUR sowie einen Freizeitausgleich entsprechend der Arbeitszeitbuchung an diesem Wahltag.
- (4) Liegt zwischen dem Wahlsonntag und einem nachfolgenden Feiertag maximal ein Arbeitstag, erhalten die Beschäftigten der Stadtverwaltung Gera für ihren Einsatz am Wahlsonntag zusätzlich 8 Stunden Freizeitausgleich.
- (5) Beschäftigte der Stadtverwaltung, deren Arbeitszeit gemäß Arbeitsvertrag auf Null Arbeitsstunden festgelegt ist (z.B. Beschäftigte in der Ruhephase der Altersteilzeit), erhalten die Entschädigung nach Absatz 1.

§ 4 Auslagenersatz

Hinsichtlich der zur Wahrnehmung des Ehrenamtes notwendigen Teilnahme an Sitzungen, Besprechungen oder sonstigen Veranstaltungen wird auf Antrag Ersatz der notwendigen Auslagen auf entsprechenden Nachweis gewährt. Fahrkosten werden in entsprechender Anwendung der §§ 4 und 5 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes ersetzt.

Für Beschäftigte der Stadtverwaltung Gera, die den Freizeitausgleich nach § 3 (2) oder § 3 (3) dieser Satzung gewählt haben, werden Fahrtkosten und andere Auslagen nicht ersetzt.

§ 5 Ersatz des Erfrischungsgeldes durch Bund und Land

Das Erfrischungsgeld, das der Stadt durch Bund oder Land ersetzt wird, wird nicht zusätzlich zu den festgelegten Entschädigungen gezahlt, sondern ist in den Entschädigungszahlungen des § 3 dieser Satzung berücksichtigt.

§ 6 Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung sowie den Ersatz von Auslagen bei Ausübung von Ehrenämtern bei Wahlen in der Stadt Gera vom 01.03.2013 außer Kraft.